

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

23. Oktober 2009

Stellungnahme: Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2009 haben Sie uns den Entwurf der Radio- und Fernsehverordnung zugeschickt. Für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Gelegenheit, uns dazu einzubringen, danken wir Ihnen.

Zusammenfassung

economiesuisse begrüsst die Anpassung an das Europäische Recht mit der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV). Dabei muss die vom Gesetzgeber beabsichtigte asymmetrische Lösung beibehalten werden.

Die vorgeschlagenen Erleichterungen für die Online-Werbung der SRG lehnen wir entschieden ab. Sie steht mit der Anpassung an die europäischen Regeln in keinem Zusammenhang. Die privaten Anbieter elektronischer wie gedruckter Medien dürfen nicht noch stärker durch die mit sehr hohen Zwangsgebühren finanzierte SRG konkurrenziert werden. Die vorgeschlagene Regelung würde zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung im Markt für Online-Newsportale führen.

I Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassung der RTVV nimmt Änderungen der revidierten europäischen Regelung (EU-Richtlinien) auf und soll den in der Schweiz konzessionierten Fernsehsendern die gleichen Möglichkeiten wie der ausländischen Konkurrenz bieten. Das begrüssen wir grundsätzlich. Allerdings wird von den Erleichterungen die SRG stärker als die privaten Sender profitieren können. So wird die vom Gesetzgeber beabsichtigte asymmetrische Ordnung beeinträchtigt. Sie ist aber ein wesentliches Gegenstück zur massiven Finanzierung der SRG mit Zwangsgebühren. Völlig verfehlt ist es, die privaten Anbieter noch zusätzlich durch die Aufhebung des Online-Werbeverbotes für die SRG zusätzlich zu schwächen.

II Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 12: Erkennbarkeit der Werbung

Die Möglichkeit, künftig einzelne kurze Fernsehspots ohne Erkennungssignale senden zu können, unterstützen wir.

Art. 18: Einführung der Werbung

Wir begrüßen die Anpassung an die europäische Gesetzgebung für die privaten Sender. Eine Lockerung der Werbebestimmung allein eröffnet den Privatveranstaltern aufgrund der bestehenden Programmstrukturen (wiederholte Ausstrahlung von Programmen) in der Praxis allerdings kaum zusätzliche Werbemöglichkeiten. Es steht dem Schweizer Gesetzgeber frei, spezielle Regelungen zu schaffen welche über die europäischen Richtwerte hinausgehen. Zu prüfen ist daher folgende Erleichterung vor allem im Interesse von privaten Lokalsendern:

Für Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Geschehen gemäss Art. 18 Abs.2 lit. c. sei eine separate Unterbrechungskategorie zu schaffen indem diese Sendungen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 20 Minuten Dauer einmal mit Werbung unterbrochen werden dürfen.

Art. 19: Dauer der Werbung

Diese Anpassung an die europäische Gesetzgebung und die Lockerung in Bezug auf die zeitliche Dauer der Werbung für die Privatsender werden begrüsst.

Art. 22 Abs. 1^{bis} und 2 Bst. a: Zusätzliche Werbe- und Sponsoringbeschränkungen in den Programmen der SRG

Anlässlich der Revision des RTVG und der RTVV im Jahre 2007 hat sich der Gesetzgeber klar für eine Asymmetrie der Werbeordnung zwischen den Sendern der SRG und den Privatsendern ausgesprochen. Dies soll weiter beibehalten und nicht zusätzlich zu Gunsten der SRG verschoben werden. Regionale Privatsender sind aufgrund ihrer Programmstrukturen nicht in der Lage den Werbekunden ähnliche Angebote wie die SRG zu präsentieren. Die SRG soll angesichts der massiven Gebührenfinanzierung den Zuschauern auch nicht übermässige Unterbrecherwerbung zumuten.

Beide Varianten zu Art. 22 lehnen wir daher ab und verlangen, an der bisherigen Regelung festzuhalten.

Art. 23: Einleitungssatz und Bst. d

Der SRG soll die Onlinewerbung auch in Zukunft untersagt werden. Wenn der SRG die Möglichkeit geboten wird, bei Online-Angeboten Sponsoring und Werbung anzubieten, stösst sie in das Gebiet der privaten Anbieter vor. Angesichts der Gebührenfinanzierung und der gesetzlich bevorzugten Stellung führt dies zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung und greift in die Wirtschaftsfreiheit der privaten Akteure ein. Alle medien- und gesellschaftspolitischen Argumente für die Aufrechterhaltung des „Service Public“ im elektronischen Bereich treffen für den online-Bereich nicht zu. Querfinanzierungseffekte lassen sich im Multimedia-Umfeld nicht vermeiden. Daher ist das Online-Werbeverbot für die SRG zwingend. Es könnte erst dann diskutiert werden, wenn die Zwangsgebühren abgeschafft und der Sonderstatus der SRG aufgehoben würde.

Die finanzielle Situation der SRG-Sender kann kein Grund für die Ausdehnung der Online-Werbung sein. Die Ressourcen der SRG sind namentlich angesichts des hohen Aufkommens von Zwangsgebühren immer noch sehr beachtlich und die Sparmöglichkeiten sind bei weitem nicht ausgeschöpft. Dagegen waren und sind gerade die privaten Medienhäuser zu drastischen Sparmassnahmen gezwungen. Sie dürfen nicht durch eine weitere Besserstellung der SRG zusätzlich benachteiligt werden.

Ergänzend verweisen wir auf die Ihnen direkt zugestellte Stellungnahme der Schweizer Presse sowie die beiliegende Stellungnahme der Handelskammer Graubünden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dominique Reber
Mitglied der Geschäftsleitung



Thomas Pletscher
Mitglieder der Geschäftsleitung